



**Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ministerrat**

MC.DEC/7/24
30 December 2024

GERMAN
Original: ENGLISH

**BESCHLUSS Nr. 7/24
OSZE-VORSITZ IM JAHR 2026**

Der Ministerrat –

unter Berücksichtigung der Empfehlung des Ständigen Rates –

beschließt, dass die Schweiz im Jahr 2026 den Vorsitz in der OSZE führen wird.

MC.DEC/7/24
30 December 2024
Attachment

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Nachdem sich die Delegation der Russischen Föderation dem Konsens zum Beschluss des Ministerrates über den OSZE-Vorsitz im Jahr 2026 angeschlossen hat, möchte sie Folgendes festhalten.

Wir gehen davon aus, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft als OSZE-Vorsitz substanzielle Anstrengungen unternommen wird, um die Funktionsfähigkeit der Organisation zu retten und eine Kultur der professionellen, dialogorientierten zwischenstaatlichen Zusammenarbeit wiederherzustellen.

Wir erwarten von der Schweiz, dass sie sich strikt an das Mandat des amtierenden Vorsitzes hält, wie es im Beschluss des Ministerrats von Porto aus dem Jahre 2002 festgelegt wurde, und dass sie nicht erneut die beschämende Praxis früherer Vorsitze Einzug halten lässt, bei offiziellen Veranstaltungen konfrontativ formulierte Themen zur Diskussion zu stellen. Wir vertrauen darauf, dass der künftige Vorsitz bei der Vorbereitung der wichtigsten Veranstaltungen im OSZE-Jahreszyklus aktiv Konsultationen mit allen Teilnehmerstaaten führt, allen ausnahmslos gleichberechtigten und ungehinderten Zugang zu diesen Veranstaltungen garantiert und nicht zulässt, dass die Programmarbeit allein auf bestimmte Einzelfragen ausgerichtet ist.

Beschluss Nr. 485 des Ständigen Rates vom 28. Juni 2002, in dem festgeschrieben ist, dass die OSZE-Führung in der Öffentlichkeit ausschließlich im Sinne der mit Konsens verabschiedeten Standpunkte handeln darf, bleibt ein kategorisches Gebot für die Arbeit des amtierenden Vorsitzes. Verstöße gegen diese Regel durch frühere Vorsitze dürfen nicht als Präzedenzfälle oder Rechtfertigungen für neuerliche Abweichungen von ihr dienen.

Ich ersuche, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss des Ministerrats beizufügen und als Anhang in das Journal der heutigen Sitzung des Ständigen Rates aufzunehmen.“